

Vertrag

1213-16-47561

(Los 2)

zwischen

dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

zusammen nachfolgend als Partei(en) bezeichnet

über

die Erbringung von beraterischen Unterstützungsleistungen

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile	3
§ 3 Vertragsdauer und Kündigung	3
§ 4 Vergütung	4
§ 5 Rechnung / Zahlung	5
§ 6 Abruf der Leistungen	6
§ 7 Pflichten des Auftragnehmers	6
§ 8 Nutzungsrechte	7
§ 9 Haftung	8
§ 10 Datenschutz	8
§ 11 Beauftragung von Subunternehmern nach Zuschlagserteilung	9
§ 12 Rücktritt und Antikorruptionsklausel	10
§ 13 Arbeitnehmerüberlassungsklausel	11
§ 14 Scientology-Erklärung	11
§ 15 Gerichtsstand	11
§ 16 Schriftform; Salvatorische Klausel	12
Muster 1 zu § 4 Abs. 1	13

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die beraterische Unterstützungsleistung zum Thema „Neu- und Weiterentwicklung der Controlling-Kernprozesse unter Einsatz neuer technologischer Möglichkeiten zur Verbesserung der strategischen Steuerung und Steigerung der operativen Leistungsfähigkeit“.
- (2) Die Unterstützungsleistung umfasst die Aufgabenschwerpunkte:
 - Erstellung der Controlling-Gesamtkonzeption
 - Berichtsaufbau und Pilotierung
 - Sicherstellung eines nachhaltigen Wissenstransfers
- (3) Die detaillierte Tätigkeitsbeschreibung und die resultierenden Aufgabenschwerpunkte sind der Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

§ 2

Vertragsbestandteile

- (1) Als Vertragsbestandteile gelten in nachstehender Rangfolge:
 - a) die Vereinbarungen in diesem Vertrag, konkretisiert durch den Fragenkatalog vom 27.09.2016,
 - b) die Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen, konkretisiert durch den Fragenkatalog vom 27.09.2016,
 - c) das Angebot vom 07.10.2016,
 - d) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) – VOL/B,
 - e) die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

§ 3

Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt ab Zuschlagserteilung (23.12.2016) und endet zum 22.12.2019 ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Parteien sind berechtigt den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende zu kündigen, frühestens jedoch zum

31.12.2017 ohne dass sie gegenseitig Schadensersatzansprüche geltend machen können

(2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist schriftlich zu kündigen. Als Vorliegen eines wichtigen Grundes gelten für den Auftraggeber insbesondere:

- a) ein Verstoß des Auftragnehmers gegen eine gesetzlich oder vertraglich vereinbarte Datenschutzbestimmung (§ 10 des Vertrages),
- b) die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder dessen Ablehnung mangels Masse,
- c) die Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht durch den Auftragnehmer,
- d) wenn der Auftraggeber nach Unterzeichnung des Vertrages feststellt, dass vom Auftragnehmer Änderungen oder Ergänzungen in den Verdingungsunterlagen vorgenommen wurden

(3) Eine Kündigung hat stets schriftlich zu erfolgen

§ 4

Vergütung

(1) Die vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Unterstützungsleistungen werden nach Personentagen abgerechnet. Ein Personentag umfasst zehn Arbeitsstunden. Die Vergütung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen unter Vorlage eines vom Auftraggeber unterzeichneten Leistungsnachweises (Muster 1 – Leistungsnachweis Dienstleistung). Erbringt der Auftragnehmer an einem Tag mehr als zehn Arbeitsstunden, werden jedoch höchstens maximal zehn Arbeitsstunden vergütet. Erbringt der Auftragnehmer (pro Berater/in) an einem Tag weniger als zehn Stunden, werden die erbrachten Stunden mit einem Zehntel des Tagessatzes je geleisteter Stunde vergütet.

K

- (4) Die Vergütung für einen Personentag umfasst auch sämtliche Auslagen und Nebenkosten des Auftragnehmers gem. des Preisblattes

§ 5

Rechnung / Zahlung

- (1) Die Rechnungsstellung im Original für die abzurechnenden Unterstützungsleistungen erfolgt kalendermonatlich nachträglich.
- (2) Rechnungen sind zahlbar binnen 30 Kalendertagen netto. Die Zahlungsfrist beginnt mit Eingang der prüfaren Originalrechnung, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die abgerechneten Leistungen ordnungsgemäß erbracht worden sind.
- (3) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Überweisung ist der Zugang des Überweisungsauftrages beim Zahlungsinstitut des Auftraggebers.
- (4) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto.
- (5) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers statthaft.
- (6) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung für die Dienstleistung nur anteilig zu. Ohne Rechtsgrund erlangte Zahlungen sind im Falle der Vertragsbeendigung zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag mit acht Prozentpunkten über dem geltenden Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.
- (7) Die Rechnungsteilung hat unter Angabe der Auftragsnummer **1213-16-47561** an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Referat „Zentrales Controlling“, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, zu erfolgen

§ 6

Abruf der Leistungen

- (1) Die Abrufe erfolgen durch den Fachbereich „Zentrales Controlling“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge auf schriftlichem Weg.
- (2) Die vom Auftraggeber abgerufenen Leistungen haben spätestens innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen ab Zugangsdatum des Abrufes zu erfolgen, sofern zwischen den Parteien kein anderer Termin schriftlich vereinbart wurde.

§ 7

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen fachkundig und ordnungsgemäß unter Anwendung der erforderlichen Sorgfalt zu erbringen.
- (2) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bzw. seine Mitarbeiter im notwendigen Umfang für die ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung stehen. Ein Austausch dieser Mitarbeiter oder das Hinzukommen weiterer Mitarbeiter ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, und der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass als Ersatz ein Mitarbeiter mit einem mindestens vergleichbaren Qualifikationsprofil eingesetzt wird. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Auftragnehmer (z. B. aufgrund von Krankheit oder Kündigung eines Mitarbeiters) zum Austausch des Mitarbeiters gezwungen ist. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer nach einvernehmlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber ebenfalls einen Ersatz-Mitarbeiter mit einem mindestens vergleichbaren Qualifikationsprofil bereitzustellen und diesen umfassend in das Projektgeschehen und die zu leistenden Aufgabenstellungen einzuweisen. Bei einem durch den Auftragnehmer bedingten Beraterwechsel innerhalb der Ausführung eines Auftrags erfolgt die Einarbeitung ohne Kostenverrechnung an den Auftraggeber.
- (3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden, sofern diese aus einer schuldhaften Verletzung der vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers resultieren. Die Haftungsobergrenzen des § 9 finden Anwendung.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Verlangen namentlich einen kompetenten Ansprechpartner zu benennen sowie mitzuteilen, wer diesen Ansprechpartner im Fall seiner Abwesenheit vertritt.

(5) Der Auftraggeber hat das Recht, die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen sowie die Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Auftragnehmer zu prüfen und entsprechende Informationen beim Auftragnehmer einzuholen. Der Auftragnehmer erteilt zu diesem Zweck unverzüglich alle erbetenen Auskünfte, gewährt, soweit erforderlich und keine Betriebsgeheimnisse verletzt werden, Einsicht in alle den Auftrag betreffenden Unterlagen einschließlich gespeicherter Daten, fertigt auf Wunsch des Auftraggebers Fotokopien der erforderlichen Unterlagen an und gestattet den Zutritt zu seinen Grundstücken und Betriebsräumen während der üblichen Geschäftszeiten. Die vorstehenden Rechte stehen neben den auftragsspezifischen Fachbereichen des Auftraggebers (Einkauf, Fachbereiche) auch der Internen Revision des Auftraggebers, der/dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und dem Bundesrechnungshof zu.

§ 8

Nutzungsrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an sämtlichen nach diesem Vertrag von ihm zu erbringenden Leistungen mit dem Zeitpunkt der jeweiligen Erstellung das ausschließliche, unkündbare, unwiderrufliche sowie zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Nutzungs- und Verwertungsrecht im Hinblick auf alle bekannten und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch unbekanntem Nutzungs- und Verwertungsarten, auch über die Beendigung des Vertrages hinaus, ein. Dieses Recht beinhaltet im Weiteren das Recht des Auftraggebers, alle vorgenannten individuell zu erbringenden Leistungen selbst oder durch beauftragte Dritte, insbesondere für die Realisierung sämtlicher Ziele und Aufgaben des Auftraggebers, zu deren Unterstützung der Auftragnehmer die vereinbarten Leistungen erbracht hat, zu bearbeiten, umzugestalten, anzupassen, weiterzuentwickeln und weiterzuverwenden. Davon unberührt bleibt der Auftragnehmer zur beliebigen Verwendung seines allgemeinen Know-hows sowie der Hilfsmittel und Werkzeuge, die er bei der Erstellung der vorgenannten Leistungen verwendet hat, berechtigt.
- (2) Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber eine Verletzung von Schutzrechten durch die vom Auftragnehmer gelieferten oder erbrachten Leistungen geltend und wird deren Nutzung dadurch beeinträchtigt oder untersagt, entbindet dies den Auftragnehmer nicht von seinen vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Verletzung der Schutzrechte Dritter resultieren, dazu zählen insbesondere Scha-

•enersatzansprüche oder Lizenzgebühren. Die dem Auftraggeber durch eine entsprechende Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Gerichts- und Anwaltskosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Die Haftungsobergrenzen des § 9 finden Anwendung

- (3) Der Auftragnehmer hat nach Beendigung dieses Vertrages im Eigentum des Auftraggebers stehende Unterlagen zurückzugeben.

§ 9

Haftung

Die Haftung regelt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des BGB

§ 10

Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, alle ihnen zur Kenntnis gelangten internen Angelegenheiten des Vertragspartners, auch nach Beendigung der Vertragsbeziehungen, vertraulich zu behandeln, insbesondere Vorkehrungen zu treffen, dass solche Kenntnisse anderen Personen außer den mit der Ausführung Beauftragten nicht bekannt werden
- (2) Für die Arbeit mit personenbezogenen Daten darf der Auftragnehmer nur solche Personen einsetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind (§ 5 BDSG). Er hat sicherzustellen, dass der Schutz der Daten auch nach Beendigung dieses Vertrages oder nach Beendigung der Tätigkeit einzelner seiner Beschäftigten gewährleistet ist. Der Auftragnehmer selbst ist ebenfalls zur Einhaltung des § 5 BDSG verpflichtet. Er hat sicherzustellen, dass der Schutz der Daten auch nach Beendigung dieses Vertrages oder nach Beendigung der Tätigkeit einzelner seiner Beschäftigten gewährleistet ist.
- (3) Sofern Mitarbeiter des Auftragnehmers Zugang zu sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten des Auftraggebers bzw. Zugriff auf das IT-System des Auftraggebers erhalten sollen, darf der Auftragnehmer in diesem Fall nur solche IT-Mitarbeiter einsetzen, die nach der Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung oder Wiederholungsüberprüfung entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz vom 20.04.1994 (BGBl. I, S. 867) und der Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 12.09.2007 (BGBl. I, S. 2294 ff.) zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugelassen worden sind.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit personenbezogenen Daten nachzukommen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, solche Daten

zu anderen Zwecken als solchen der Vertragserfüllung zu verwenden. Zu einer eigenen Datenerhebung ist der Auftragnehmer nur im vertraglich zugelassenen oder für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang berechtigt. Vom Auftragnehmer erhobene oder ihm vom Auftraggeber übermittelte personenbezogene Daten von Beschäftigten sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nachweislich zu löschen

§ 11

Beauftragung von Subunternehmern

- (1) Im Falle der Beauftragung von Subunternehmern (Unterauftragnehmern) hat der Auftragnehmer
- a) bei der Übertragung von Teilen der Leistung (Unterauftrag) die Regeln über die Berücksichtigung mittelständischer Interessen einzuhalten,
 - b) dem Subunternehmer auf dessen Verlangen hin den Auftraggeber zu benennen
 - c) den Subunternehmer auf die Einhaltung der sich aus dem Vertrag ergebenden Pflichten, insbesondere auf die Einhaltung der Regelungen zum Datenschutz und zum Informations- und Prüfungsrecht, hinzuweisen und sicherzustellen, dass der Subunternehmer diese Bestimmungen in gleicher Weise einhält wie der Auftragnehmer selbst,
 - d) durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die Einräumung sämtlicher Nutzungsrechte durch die Einschaltung von Subunternehmern nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Eine Übertragung von Leistungen auf nicht bereits bei Zuschlagserteilung genehmigte Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die schriftliche Zustimmung ist vom Auftragnehmer beim

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Referat „Zentrales Controlling“

Frankenstraße 210

90461 Nürnberg

einzuholen

- (3) Bei der Einschaltung von Subunternehmen haftet der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße Gesamtabwicklung des Auftrages. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über den Ausfall eines Subunternehmers zu informieren

§ 12

Rücktritt und Antikorruptionsklausel

(1) Ausschlussgründe im Sinne des § 123 Abs 4 Nr 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und des § 124 Abs.1 Nr.3 und Nr 8 GWB berechtigen den Auftraggeber zum Rücktritt aus wichtigem Grund.

Ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag kann daher erfolgen wenn

- a) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist.
- b) der Auftragnehmer im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Auftragnehmers infrage gestellt wird. Dabei ist das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person dem Auftragnehmer zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Auftragnehmers Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung
- c) der Auftragnehmer in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln.

(2) Ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 ist auch die Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, die Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne GWB, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen.

(3) Die Möglichkeit der Kündigung des Vertrages nach § 133 GWB bleibt unberührt.

(4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar durch den Rücktritt vom Vertrag entstehen. Sofern der Auftraggeber keinen höheren Schaden nachweist, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages zu bezahlen. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Schaden tatsächlich niedriger ist. Erbringt der Auftragnehmer diesen Nachweis, so braucht er nur den nachgewiesenen niedrigeren Schaden zu bezahlen.

(5) Liegt ein Ausschlussgrund nach § 124 Abs 1 Nr.3 GWB vor, weil der Auftragnehmer nachweislich eine schwere Verfehlung (Vorteilsgewährung § 333 StGB oder Bestechung § 334 StGB) begangen hat, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jede Verfehlung eine Vertragsstrafe zu zahlen, unabhängig davon, ob der Auftraggeber sein Recht auf Rücktritt vom Vertrag ausübt oder nicht. Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt das 50-fache des Wertes der angebotenen oder gewährten Geschenke oder sonstigen Vorteile, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Brutto-Auftragssumme dieses Vertrages. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf den Schadensersatz angerechnet.

§ 13

Arbeitnehmerüberlassungsklausel

Der Auftragnehmer tritt in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber. Er ist nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingebunden. Der Auftragnehmer ist unabhängig von Weisungen des Auftraggebers. Dem Auftragnehmer bleibt es überlassen, auch für andere Auftraggeber tätig zu sein.

§ 14

Scientology-Erklärung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die zur Erfüllung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die „Technologie von L. Ron Hubbard“ bezogen auf den Gegenstand des Vertrages weder anwenden, lehren noch in sonstiger Art und Weise verbreiten oder dafür werben.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Auftragnehmer gegen seine Verpflichtung aus Satz 1 verstößt.

§ 15

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Nürnberg, soweit gesetzlich zulässig.

§ 16

Schriftform; Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, einschl. dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein, Schriftwechsel genügt nicht. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- (2) Sollte eine Vertragsbestimmung ungültig sein oder ungültig werden, betrifft dies nur diese Bestimmung, nicht den Vertrag als Ganzes. In einem solchen Fall ist der Vertrag seinem Sinn und Zweck entsprechend ergänzend auszulegen.

Nürnberg, den
Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Im Auftrag

den 06.01-2017

(Auftraggeber)

(Auftragnehmer)